



Informationspool zum Coronavirus

Liebe Mitglieder des Landesverbandes Friseure & Kosmetik Rheinland!

Wir als Landesverband und unsere Innungen sind für Sie da! Wir möchten Sie in dieser besonderen Situation nach Kräften unterstützen und uns für Sie einsetzen.

Die Coronapandemie stellt uns alle vor noch nicht dagewesene Herausforderungen. Wir haben versucht mit den nachstehenden Informationen die Fragen abzudecken, die derzeit am häufigsten gestellt werden. Leider werden wir nicht alle Fragestellungen hiermit abdecken, wenden Sie sich bitte dann an die nachstehend aufgeführten Ansprechpartner. Wir haben weiterhin versucht die Infos knapp und übersichtlich zu halten und auf seriöse Informationsquellen zu verweisen. Die von uns angegebenen (i. d. R. öffentliche) Internetseiten werden regelmäßig aktualisiert und stellen so den jeweils aktuellen Stand dar.

Da viele Einzelfragen noch nicht abschließend geklärt sind empfehlen wir regelmäßig ihre Infos einem Update zu unterziehen.

Als Landesverband stehen wir unseren Mitgliedern jederzeit beratend zur Seite. Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren. Wir versuchen stets, trotz der dynamischen Lage, sie mit aktuellsten Informationen zu versorgen.

Klar muss sein: DAS FRISEURHANDWERK STEHT ZUSAMMEN! - Wir sollten hier uns gegenseitig unterstützen, und uns in vertrauenswürdigen Quellen informieren. Keinesfalls sollten wir zulassen, dass Panik und Verunsicherung sich durchsetzen. Halten Sie sich und Ihre Kolleginnen und Kollegen informiert und geben Sie diese wichtigen Informationen auch an Kollegenbetriebe weiter.

Zentrale Ansprechpartner Ihres Verbandes sind:

**Dirk Kleis
Geschäftsführer
Telefon: 06551 - 9602-11
Mobil: 0151 - 12162286
E-Mail: kleis@lv-friseure.de**

**Christian Weirich
Mitgliederbetreuung
Telefon: 06551-9602-13
Mobil: 0171-5468556
E-Mail: info@lv-friseure.de**



An dieser Stelle sammeln wir alle wichtigen Informationen für Betriebe

- [BDA Leitfaden zu arbeitsrechtlichen Folgen einer Pandemie](#)
- [Aktuelle Informationen des Bundesgesundheitsministeriums zum Coronavirus](#)
- [Hinweise des Robert Koch-Instituts zu allgemeinen Hygienetipps](#)
- [BGW-Leitfaden Hygiene im Friseursalon - Reinigungs- und Desinfektionsplan](#)
- [Youtube-Video der BZgA zu den häufigsten Fragen zum Coronavirus](#)
- [Handbuch "Betriebliche Pandemieplanung" vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz](#)
- [Homepage des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Informationen zu Hilfen für die Wirtschaft](#)
- [Homepage Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau in Rheinland-Pfalz](#)

Hotlines für Unternehmen

Infotelefon des Bundesgesundheitsministeriums zum Coronavirus (Quarantänemaßnahmen, Umgang mit Verdachtsfällen, etc.):

Telefon: 030 346465100

Montag – Donnerstag

8:00 bis 18:00 Uhr

Freitag

8:00 bis 12:00 Uhr

Hotline für allgemeine wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus:

Telefon: 0 30 18615 1515

Montag – Freitag

9:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Hotline zu Fördermaßnahmen:

Förderhotline: 03018615 8000

Montag - Donnerstag

9:00 Uhr bis 16:00 Uhr

[Website der Förderdatenbank](#)

Stabsstelle Unternehmenshilfe Corona im rheinland-pfälzischen Wirtschaftsministerium:

Telefon: 06131-16-5110

E-Mail [unternehmenshilfe-corona\(at\)mwvlw.rlp.de](mailto:unternehmenshilfe-corona(at)mwvlw.rlp.de)

Beantragung von Kurzarbeitergeld:

Zuständig ist die örtliche Arbeitsagentur.

Unternehmerhotline der Bundesagentur:

Telefon: 0800 45555 20

Coronavirus: Tagesaktuelle Informationen

Umfassende und tagesaktuelle Informationen zum Coronavirus finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit [hier](#). Empfehlenswert ist ebenfalls die [Internetseite](#) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.



Hilfen für Unternehmen

Kurzarbeitergeld

Das Coronavirus kann kurzfristig erhebliche Arbeitsausfälle verursachen. Ein Ausgleich mit Hilfe des Kurzarbeitergeldes ist grundsätzlich möglich. Das erleichterte Kurzarbeitergeld wegen der Corona-Krise kann bereits kurzfristig fließen. Die Erleichterungen treten rückwirkend zum 1. März in Kraft und werden rückwirkend ausgezahlt. Betriebe können nun Kurzarbeitergeld schon nutzen, wenn nur zehn Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind - statt wie bisher ein Drittel. Den Arbeitgebern werden zudem die Sozialversicherungsbeiträge, die sie bei Kurzarbeit zu zahlen haben, in voller Höhe erstattet.

WICHTIG! In den verschiedenen Gewerken kann es tarifvertragliche Regelungen geben, welche sich auf die Beantragung des Kurzarbeitergeld auswirken! Außerdem kann es je nach Betrieb und Gewerk notwendig sein, dass Sie mit dem Betriebsrat oder den Mitarbeitern vor der Beantragung eine entsprechende Vereinbarungen zur Einführung der Kurzarbeit abschließen müssen!

Für Fragen von Unternehmen ist eine Hotline unter 0800 45555 20 bei der Bundesagentur für Arbeit eingerichtet.

Die Arbeitsagentur bittet darum möglichst die in den Betrieben vorliegenden Logindaten für den eService der Arbeitsagentur zu verwenden. Sollten Betriebe diese noch nicht haben, möchten Betriebe diese vor dem Antrag bitte bei der örtlich zuständigen Arbeitsagentur beantragen!

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Finanzhilfen - Förderinstrumente für kurzfristigen Liquiditätsbedarf

Derzeit ist der Verlauf der Ausbreitung des Coronavirus nicht vorhersehbar. Daher sind die Folgen für das Handwerk schwer abzuschätzen. Je länger die Epidemie anhält, desto stärkere Auswirkungen werden auftreten. Daher kann es bei Handwerksbetrieben möglicherweise zu Lieferengpässen oder anderweitigen Ausfällen kommen. Unter Umständen können Aufträge nicht (rechtzeitig) erfüllt werden.

Unternehmen, Selbständigen und Freiberufler, die eine Finanzierung aus den Hilfsprogrammen nutzen möchten, wenden sich bitte an ihre Hausbank bzw. an Finanzierungspartner, die KfW-Kredite durchleiten. Informationen zu den Programmen finden Sie auch auf der Webseite der KfW.

Die Hotline der KfW für gewerbliche Kredite lautet: 0800 539 9001.

Hilfe durch das Land

Das Land hat Unterstützung für Unternehmen bei der Bewältigung der Coronakrise zugesagt. Die landeseigene Förderbank ISB sowie die Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz stellen Betriebsmittelkredite und Bürgschaften zur Verfügung. Nähere Informationen finden Sie [hier](#) sowie unter der zentralen Beratungshotline des Landes unter 06131-61721333 oder per E-Mail beratung@isb.rlp.de. Hilfe gibt es auch bei der Beratungsstelle der Handwerkskammer. Ihr Ansprechpartner: Hans-Werner Lichter, Tel. 0651 207 281, E-Mail: hlichter@hwk-trier.de

Ansprechpartner in Rheinland-Pfalz für Informationen und Anträge für die Zahlung von Verdienstausschüttungen nach §56 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

- Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. [Informationen und Antrag hier.](#)



Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen

Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert. Insgesamt wird den Unternehmen die Möglichkeit von Steuerstundungen in Milliardenhöhe gewährt. Die hierfür erforderliche Abstimmung mit den Ländern darüber hat das Bundesministerium der Finanzen eingeleitet. Im Einzelnen:

a. Die Gewährung von Stundungen wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Damit wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird.

b. Vorauszahlungen können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Die Liquiditätssituation wird dadurch verbessert.

c. Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist. Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen in entsprechender Art und Weise entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das bei seiner Zuständigkeit für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuerentsprechend verfahren wird.

Aktuelle Infos zu diesem Themenkomplex Hilfen für die Wirtschaft erhalten Sie hier:

[Homepage des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Informationen zu Hilfen für die Wirtschaft](#)



Antworten auf häufige Fragen (FAQ)

Welche Präventivmaßnahmen sind in Handwerksunternehmen vor Ausbreitung des Corona-Virus zu treffen?

Es sind betriebliche Vorsorge-/Notfallpläne zu erarbeiten. Folgende Maßnahmen sind zu empfehlen:

- Aufklärung der Arbeitnehmer über die Entstehung und die Symptome der Infektion durch den Arbeitgeber
- Einführung verschärfter Hygienemaßnahmen in Unternehmen, z.B.
 - Hände häufig und gründlich waschen,
 - Bereitstellen und Nutzen von Desinfektionsmitteln,
 - Unterlassen des Händegebens zur Begrüßung,
 - Fernhalten der Hände aus dem Gesicht,
 - Husten und Niesen in ein Taschentuch oder in die Armbeuge,
 - regelmäßiges Lüften geschlossener Räume (siehe Anlage zu Hygienetipps)
- Festlegen von Geschäftsabläufen bei Personalausfall, insbesondere Vertretungsregelungen und Prioritätensetzung, z.B. wer gleiche Maschinen und gleiche Software bedienen kann
- Verstärktes Einrichten und Nutzen von Heim-/Telearbeit, Telefon-/Videokonferenzen statt persönlicher Besprechungen
- Untersagen, Absagen oder ggf. Verschieben sämtlicher Dienstreisen in gefährdete Gegenden durch den Arbeitgeber; Einholung von Informationen und Meldungen bei Reisewarnungen durch das Auswärtige Amt
- Abraten von Privatreisen in gefährdete Gebiete der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber; bei bereits stattgefundenen Reise darf Arbeitgeber den Arbeitnehmer fragen, ob die Reise in einem gefährdeten Gebiet war; Anordnung einer betriebsärztlichen Untersuchung durch Arbeitgeber möglich
- Information durch den Arbeitnehmer an den Arbeitgeber, wenn Arbeitnehmer in den letzten 14 Tagen mit infizierten und/oder mit Personen, die unter Infektionsverdacht stehen bzw. in gefährdeten Gebieten waren, in Kontakt standen
- Meidung sozialer Kontakte/Menschenansammlungen, z.B. in der Betriebskantine oder in Pausenräumen, aber auch das Vergrößern der Abstände, z.B. Nutzen des eigenen Pkw/Fahrrads statt öffentlicher Verkehrsmittel
- Fortführen/Ausweiten jährlicher Gripeschutzimpfungen

Kann der Arbeitnehmer von der Arbeit aufgrund Angst vor einer Infektion fernbleiben?

Bei einem nicht erkrankten Arbeitnehmer besteht die Pflicht die vereinbarte Arbeitsleistung zu erbringen. Diese wird nicht allein dadurch berührt, indem die Wahrscheinlichkeit der Ansteckung durch den Weg zur Arbeit oder durch Kontakte am Arbeitsplatz erhöht wird. Allerdings kann auf Wunsch des in Deutschland tätigen Arbeitnehmers der Arbeitgeber diesen ohne Bezahlung freistellen. Die Entscheidung trifft der Arbeitgeber.

Im Einzelfall kann der Arbeitgeber aber bei einer konkreten Gefährdung aufgrund seiner Fürsorgepflicht verpflichtet sein, den Arbeitnehmer von der Arbeit freizustellen oder Arbeit im Home-Office zu erlauben, wenn diese Möglichkeit besteht.

Was ist im Ernstfall einer Infektion oder des Verdachts im Betrieb zu unternehmen?

Arbeitnehmer, die Symptome einer Corona-Viruserkrankung aufweisen, sollen schnellstmöglich dem medizinischen Dienst oder telefonisch ihren Hausarzt kontaktieren, um sich über gesonderte Sprechstunden und Maßnahmen zu informieren. Es wird ein Covid-19-Test erfolgen und durch Befragungen herausgefunden werden, mit welchen Kollegen die betroffene Person im unmittelbaren



Kontakt stand. Wegen der extrem hohen Ausbreitungsgefahr des Corona-Virus ist eine Infektion meldepflichtig. Die Meldung an das zuständige Gesundheitsamt übernimmt in der Regel der medizinische Dienst oder der Hausarzt.

Sobald der Verdacht einer Ansteckung besteht oder ein Arbeitnehmer an dem Virus erkrankt ist, muss der Arbeitgeber seiner Fürsorgepflicht gegenüber den übrigen Beschäftigten nachkommen. In diesem Fall stellt die Offenlegung der Viruserkrankung im Unternehmen eine rechtmäßige Verarbeitung von personenbezogenen Daten dar. Hintergrund ist, dass das dem berechtigten Interesse zum Schutz von Gesundheit und Leben der übrigen Arbeitnehmer dient.

Was passiert, wenn Arbeitnehmer aufgrund einer Corona-Viruserkrankung nicht arbeiten dürfen?

Bricht eine Pandemie aus, kann die zuständige Behörde Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz treffen und zum Beispiel eine Quarantäne verhängen. Dabei kann für Arbeitnehmer ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen werden. In dem Fall besteht kein Anspruch auf Lohnfortzahlung. Für den daraus folgenden Verdienstausfall kann der Arbeitnehmer eine Entschädigung beanspruchen. Gemäß § 56 Abs. 1, 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zahlt diese Entschädigung bis zu sechs Wochen lang der Arbeitgeber, der wiederum einen Erstattungsanspruch gegen die zuständige Behörde hat. Vom Beginn der siebenten Woche an wird sie in Höhe des Krankengeldes gewährt.

Im Übrigen erhalten auch Selbstständige eine Entschädigungszahlung. Sie beträgt ein Zwölftel des Arbeitseinkommens des letzten Jahres vor der Quarantäne. Laut § 56 Abs. 4 IfSG erhalten Selbstständige, die einen Betrieb haben, zudem von der zuständigen Behörde Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang.

Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für den weiteren betrieblichen Ablauf?

Zum Schutz der übrigen Arbeitnehmer ist zu überlegen, ob ein Weiterarbeiten noch möglich ist. Im schlimmsten Fall sind diese Unternehmen zu schließen bis die Gefahr vorüber ist. Arbeitnehmer sind bis dahin bezahlt freizustellen. Dadurch, dass die Arbeitnehmer arbeitsfähig und arbeitsbereit sind, besteht weiterhin eine Lohnfortzahlungspflicht. Denn es handelt sich hierbei um eine betriebliche Sphäre. Infolgedessen sind die Arbeitszeiten nicht nachzuarbeiten.

In dem Fall sind, aufgrund der hohen Belastung für den Arbeitgeber, Alternativen zu überlegen. Hier sind das Verständnis und das Wohlwollen der Arbeitnehmer Voraussetzungen. Arbeitgeber könnten z.B. erfragen, ob ihre Beschäftigten in der Zeit dazu bereit sind

- einzelne Urlaubstage (Betriebsrat ist mit einzubeziehen)
- oder Überstunden (Anordnung möglich) in der Zeit zu nehmen.

Sofern im Betrieb eine Regelung zum Home-Office besteht und das die Tätigkeiten zulassen, kann der Arbeitgeber im Rahmen der bestehenden Regelungen seine Beschäftigten auch ins Home-Office schicken, damit sie von dort arbeiten.

Um das Unternehmen durch Senkung der Personalkosten vorübergehend wirtschaftlich zu entlasten, kann Kurzarbeit durch den Arbeitgeber angeordnet werden, soweit dies einzelvertraglich geregelt ist. Zunächst müssen allerdings alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Sofern ein Betriebsrat besteht, hat dieser gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG ein Mitbestimmungsrecht. Zudem haben Arbeitgeber die Möglichkeit zur Entlastung Kurzarbeitergeld zu beantragen. Wird der Antrag genehmigt, übernimmt die zuständige Arbeitsagentur einen Teil der Lohnkosten.

Fazit: Wenn eine große Zahl von Arbeitnehmern erkrankt, Auftrags- oder Lieferengpässe eintreten



und deshalb der Betrieb nicht aufrechterhalten werden kann, trägt der Arbeitgeber das Betriebsrisiko.

Was ist bei Leistungsverzögerung und Nichterfüllung von Verträgen zu beachten?

Durch Materialengpässe oder sogar Betriebsschließungen könnte es passieren, dass vertragliche Leistungen nicht, wie geschuldet, erbracht werden können. Die Haftung für die Folgen eines Leistungsverzugs setzt jedoch ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) voraus. Der Ausbruch einer Epidemie wird grundsätzlich als höhere Gewalt bewertet und kann durchaus das Verschulden des Leistungserbringers für Verzögerungen ausschließen. Jedoch verbietet sich eine pauschale Bewertung. Vielmehr kommt es auf die Umstände im Einzelfall an.

So sollte der Betrieb die empfohlenen Schutzvorkehrungen gegen eine Infektionsausbreitung befolgen. Anderenfalls ist der Vorwurf der fahrlässigen (Mit-)Verursachung einer Betriebsschließung nur schwer auszuräumen. Sollte ein Handwerksbetrieb tatsächlich von einer durch den Coronavirus bedingten eigenen Betriebsschließung oder der Betriebsschließung eines Lieferanten betroffen sein, ist stets zu empfehlen, Vertragspartner unverzüglich über die Situation zu informieren und gegebenenfalls neue zeitliche Leistungsziele zu vereinbaren.

Was ist bei einem Handwerkereinsatz in Quarantäne-Häusern/ Wohnungen zu beachten?

Nach Möglichkeit sollten auch dringliche Einsätze in Wohnungen oder Häusern, die zu Quarantänезwecken dienen, auf einen gesundheitlich unbedenklichen Zeitpunkt verschoben werden. Unter Umständen können die Arbeiten jedoch nicht aufgeschoben werden, z.B. wenn Personen in Gefahr sind. Handwerksbetriebe, die einen solchen Noteinsatz durchführen, sollten sich hinsichtlich der zu treffenden Schutzmaßnahmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt abstimmen. Entsprechende Schutzmaßnahmen können Schutzbrille, Atemschutzmaske Klasse FFP3, Einmal-Überkittel, Latexhandschuhe sowie Händedesinfektion sein. Des Weiteren ist zu beachten, dass Handwerker, die in Quarantänebereichen arbeiten, in denen sich infizierte Personen befinden, anschließend zum Kreis der Kontaktpersonen zählen, die möglicherweise selbst in Quarantäne gehen müssen.